

## Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III)

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III) auf. Die Wahlkreise sind gemäß dem Wahlkreisgesetz NRW wie folgt abgegrenzt:

#### Wahlkreis 77 (Borken I)

Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede

#### Wahlkreis 78 (Borken II)

Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Vreden

#### Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III)

aus dem Kreis Coesfeld: Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Rosendahl

aus dem Kreis Borken: Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn, Velen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind bis spätestens

**Montag, 22. März 2010, 18.00 Uhr,**

beim

**Landrat des Kreises Borken als Kreiswahlleiter  
Fachbereich Revision und Aufsicht / Wahlen (Zimmer 1405)  
Burloer Str. 93  
46325 Borken**

einzureichen. **Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.** Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

#### **1. Wahlvorschlagsberechtigte**

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden.

#### **2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags**

2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/in

- 2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Von einer Partei darf nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des/der Wahlbewerbers/in ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- 2.3 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 2.4 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 6.

### 3. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

- 3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.2 Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

#### 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt ebenso für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen.

- 3.3 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
  - Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner / ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
  - Ein/e Wahlberechtigte/r darf - unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste - nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
  - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

#### 4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der / die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

#### 5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009 festgestellt worden ist, können zudem einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO). Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung können mit den entsprechenden Unterlagen bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf gestellt werden.

#### 6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben
- b) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerber/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11 a oder Anlage 12 a LWahlO).
- c) Wählbarkeitsbescheinigung: Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
- d) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
- e) Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Formblätter Anlage 14 a LWahlO) nebst Bescheinigungen des

Wahlrechts für jede/n Unterzeichner/in (auf dem Formblatt Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO).

- f) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, einer Satzung und des für die Gesamtpartei geltenden Programms oder alternativ eine Bescheinigung der Landeswahlleiterin über den Nachweis (vgl. Ziffer 5).

## 7. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon: 02861/82-1405, E-Mail: [e.brumann@kreis-borken.de](mailto:e.brumann@kreis-borken.de)) oder Herrn Walter Alfert (Telefon: 02861/82-1407, E-Mail: [w.alfert@kreis-borken.de](mailto:w.alfert@kreis-borken.de)).

Borken, 4. Januar 2010

Der Landrat des Kreises Borken  
als Kreiswahlleiter für die Wahlkreise  
77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III)



Dr. Kai Zwicker